



Inhaltsverzeichnis

	Seite
26 Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.03.2017	93
27 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 20.03.2017	105
28 Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	117
29 Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	121
30 Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten – Südwest – 1. Abschnitt“ (Westabschnitt) 9. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	125
31 Neubestellung der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Dorsten-Wulfen - Bekanntmachung	129

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Haushaltssatzung

der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.03.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	213.088.846,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	212.848.212,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	205.629.846,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	192.995.312,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.868.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.975.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	17.985.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	7.318.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.976.900,00 €¹

festgesetzt.

¹ Darin enthalten sind Kredite in Höhe von 1.870.000 € die durch Landesanweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions--
auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.982.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahreser-
gebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 €

festgesetzt.²

§ 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf

200.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2017** wie folgt
festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 450 % |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 780 % |
| 2. Gewerbesteuer | 495 % |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan³ ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushalts-jahr
2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Kon-
solidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

² Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage sind aufgebraucht. 2014 ist die bilanzielle
Überschuldung eingetreten.

³ Mit dem Haushalt 2017 wird der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan vorgelegt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW für die Zeit bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2017 an folgenden Orten verfügbar gehalten:

Wochentag	Bürgerbüro des Rathauses, Halturner Str. 5	Zimmer 334 des Rathauses, Halturner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem ist der Haushalt 2017 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2017/Haushalt_2017_-_Stadt_Dorsten.pdf

einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

1* Wenn eine Genehmigung erforderlich war:

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung am 09.03.2017 erteilt.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Dorsten, 20.03.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'T' followed by a cursive 'S' and a small flourish.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn Bürgermeister

Tobias Stockhoff o. V. i. A.

Stadt Dorsten

Halterner Straße 5

46284 Dorsten

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Recklinghausen

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2017

Ihr Schreiben vom 28.12.2016 (Eingang: 29.12.2016)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stockhoff,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 14.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nebst Anlagen angezeigt und die Genehmigung der Fortschreibung Ihres Haushaltssanierungsplans beantragt. Auf Ihren Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidung:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

09.03.2017

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

31.1.20.03-002/2016.0005

Auskunft erteilt:

Christina Greve

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1349

Telefax:

+49 (0)251 411-1355

Raum: 268

E-Mail:

dez31

@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster



Seite 2 von 8

2. Die Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich ist unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe jährlich und ohne Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2021 zu erreichen.
Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.
3. Soweit in der in § 2 festgesetzten Kreditermächtigung auch Kredite nach Maßgabe des Schuldendiensthilfegesetzes NRW enthalten sind, dürfen diese nur in Höhe des in der Anlage des Schuldendiensthilfegesetzes NRW in der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Fassung festgelegten Kreditkontingents in Anspruch genommen werden.

Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
 2. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
 3. Werden in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe zur Erreichung des jahresbezogenen Konsolidierungsziels benötigt, sind diese gem. § 5 Abs. 4 StPG zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
-

Bezirksregierung Münster



5. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2017 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2017 bis zum 31.03.2017 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
6. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

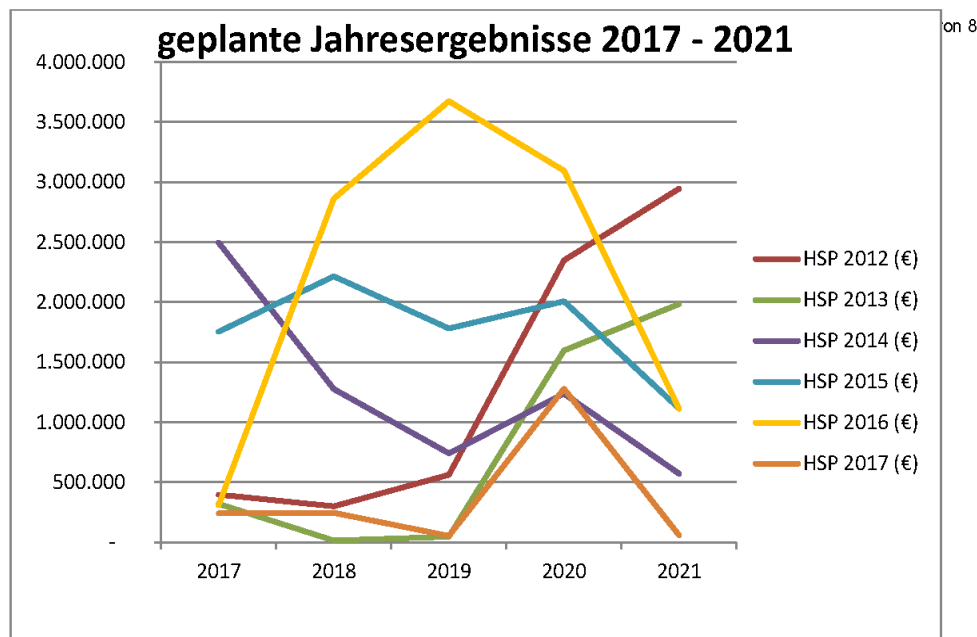
Seite 3 von 8

Begründung:

Der Rat hat am 14.12.2016 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2020 und die Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans bis 2021 beschlossen.

Der Gesamtergebnisplan weist dabei für das Jahr 2017 ein positives Ergebnis in Höhe von 240.634 € aus. Auch für die Haushaltsjahre bis 2021 werden positive Ergebnisse in Höhe von 244.620 € (2018), 52.121 € (2019), 1.278.827 € (2020) bzw. 56.238 € (2021) ausgewiesen.

Die geplanten Jahresergebnisse 2017 bis 2021 entwickeln sich im Vergleich der Haushaltssanierungspläne 2012 bis 2017 dabei wie folgt:



Mit der Fortschreibung des HSP 2017 verschlechtern sich die Jahresergebnisse im Vergleich zu den Planwerten des HSP 2016 um durchschnittlich – 1,835 Mio. €. Während für das Jahr 2017 noch ein ähnlicher Jahresüberschuss geplant wird, weichen die weiteren Jahre doch sehr deutlich vom HSP 2016 ab.

Insgesamt stellt sich der Verlauf der einzelnen HSPen sehr unterschiedlich dar. Während die Planungen der HSPen 2012 und 2013 in den Jahre 2019 bis 2021 einen eher steigenden Verlauf und in 2021 den größten Jahresüberschuss ausweisen, stellt bei den übrigen HSPen das Jahresergebnis im Jahr 2021 eines der schlechtesten dar.

Die - mit Ausnahme für das Jahr 2020 - in der jetzigen Fortschreibung hier relativ gering geplanten Jahresergebnisse reichen zwar hin, um den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes zu genügen, sie lassen Ihnen jedoch keinerlei Spielraum für den Fall etwaiger Haus-

Bezirksregierung Münster



Seite 5 von 8

haltsverschlechterungen und stellen somit sowohl ein Risiko für die Zielerreichung in 2017 wie auch für die zukünftigen Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans dar. Insbesondere die Planungen für die Jahre 2019 und 2021 tragen erhebliche Risiken in sich. So gehen Sie in Ihren Planungen etwa hins. der von Ihnen erwarteten Erträge aus der Einkommensteuer und Umsatzsteuer für das Jahr 2021 von Steigerungsraten aus, die über diejenigen liegen, die hier ansonsten angesetzt werden. Sollte sich allein schon diese Annahme als fehlerhaft erweisen, würde dies eine erfolgreiche Umsetzung Ihres Haushaltssanierungsplans in Frage stellen.

In Ihrer am 14.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung haben Sie das Kreditkontingent gemäß Schuldendiensthilfegesetz NRW gerundet in Höhe von 1.870.000 € angegeben. Die Veröffentlichung des Schuldendiensthilfegesetzes NRW erfolgte am 27.12.2016 bzw. der Anlage zum Schuldendiensthilfegesetz am 30.12.2016. Das nun gesetzlich festgelegte Kreditkontingent liegt um – 5.903 € unter dem von Ihnen eingeplanten Kreditkontingent. Eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung darf nur in Höhe des gesetzlich festgelegten Kreditkontingents erfolgen.

Hinweise

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2018 ff. bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den bekannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.

Bezirksregierung Münster



2. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Planung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
3. In der Haushaltssatzung 2018 darf nur eine Kreditermächtigung bis zur Höhe des in der Anlage des Schuldendiensthilfegesetzes NRW festgelegten Kreditkontingents festgesetzt werden. Dieser Kreditermächtigung müssen dann von Ihnen konkretisierte Investitionsmaßnahmen gegenüberstehen. Dies bitte ich i. R. der Haushaltsanzeige darzulegen.

Seite 6 von 8

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld und im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument

Bezirksregierung Münster



muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 7 von 8

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Weidmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 20.03.2017

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 08.03.2017 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Altstadt dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am 02.04.2017 anlässlich der Veranstaltung „Dorsten is(s)t mobil“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (2) Am 11.06.2017 anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 2).
- (3) Am 01.10.2017 anlässlich der Veranstaltung „Herbst- und Heimatfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 3).
- (4) Am 12.11.2017 anlässlich der Veranstaltung „Lichterfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 4).

§ 2

Im Stadtteil Holsterhausen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am 30.04.2017 anlässlich der Veranstaltung „Blumenfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Freiheitsstraße und Borkener Straße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 5).

- (2) Am 03.09.2017 anlässlich der Veranstaltung „Familienfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Freiheitsstraße und Borkener Straße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 6).

§ 3

Im Stadtteil Lembeck dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr am 07.05.2017 aus Anlass der Veranstaltung „Tiermarkt“ entsprechend des Veranstaltungsbereiches Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Wulfener Straße, Bahnhofstraße und Schulstraße geöffnet sein – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 7).

§ 4

Im Stadtteil Hervest dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr am 25.06.2017 aus Anlass der Veranstaltung „Bergfest“ entsprechend des Veranstaltungsbereiches Verkaufsstellen geöffnet sein, die direkt an den Glück-Auf-Platz angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Glück-Auf-Straße, Im Harsewinkel, An der Landwehr und Burgsdorffstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 8).

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 20.03.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

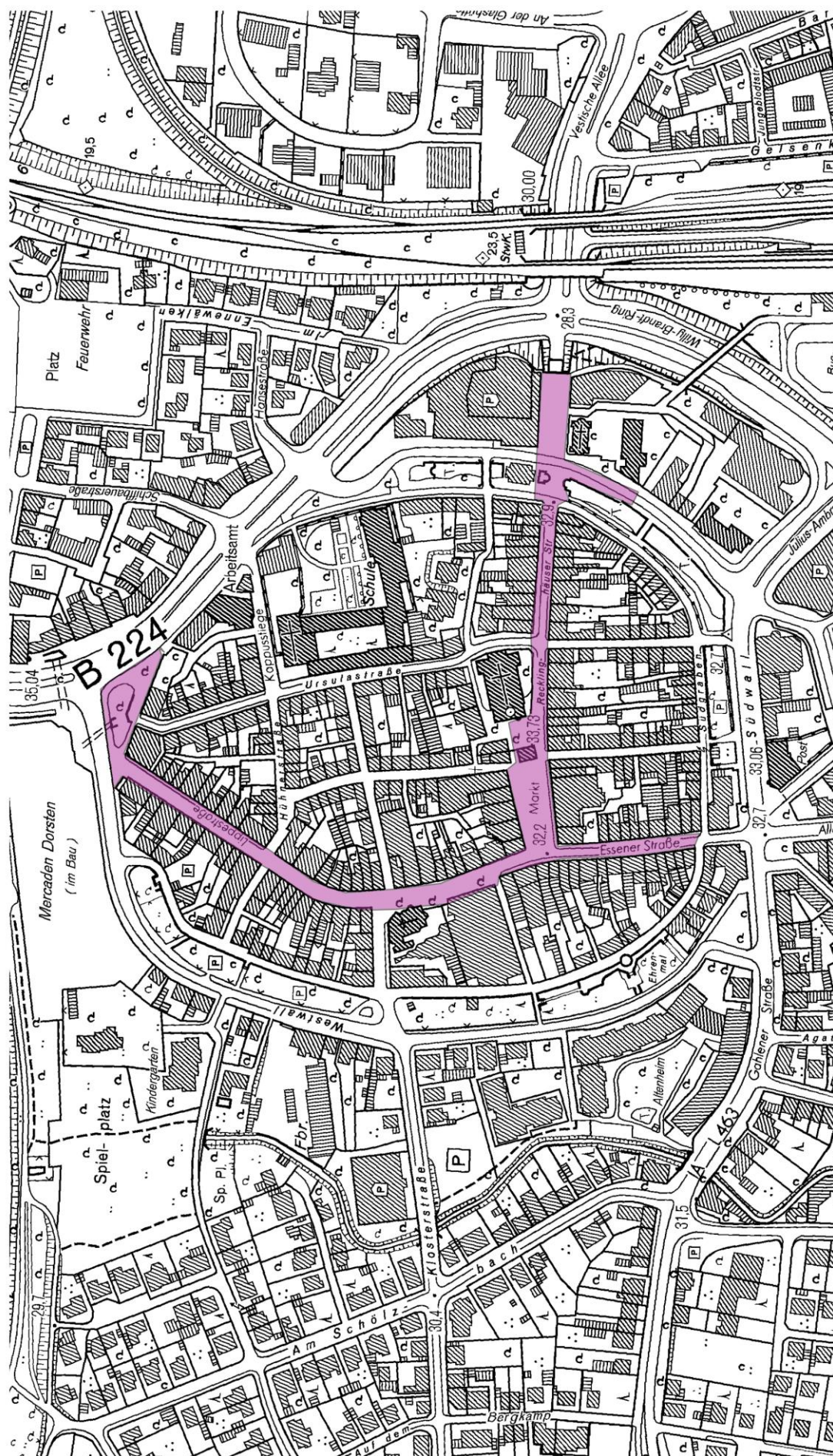
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 20.03.2017

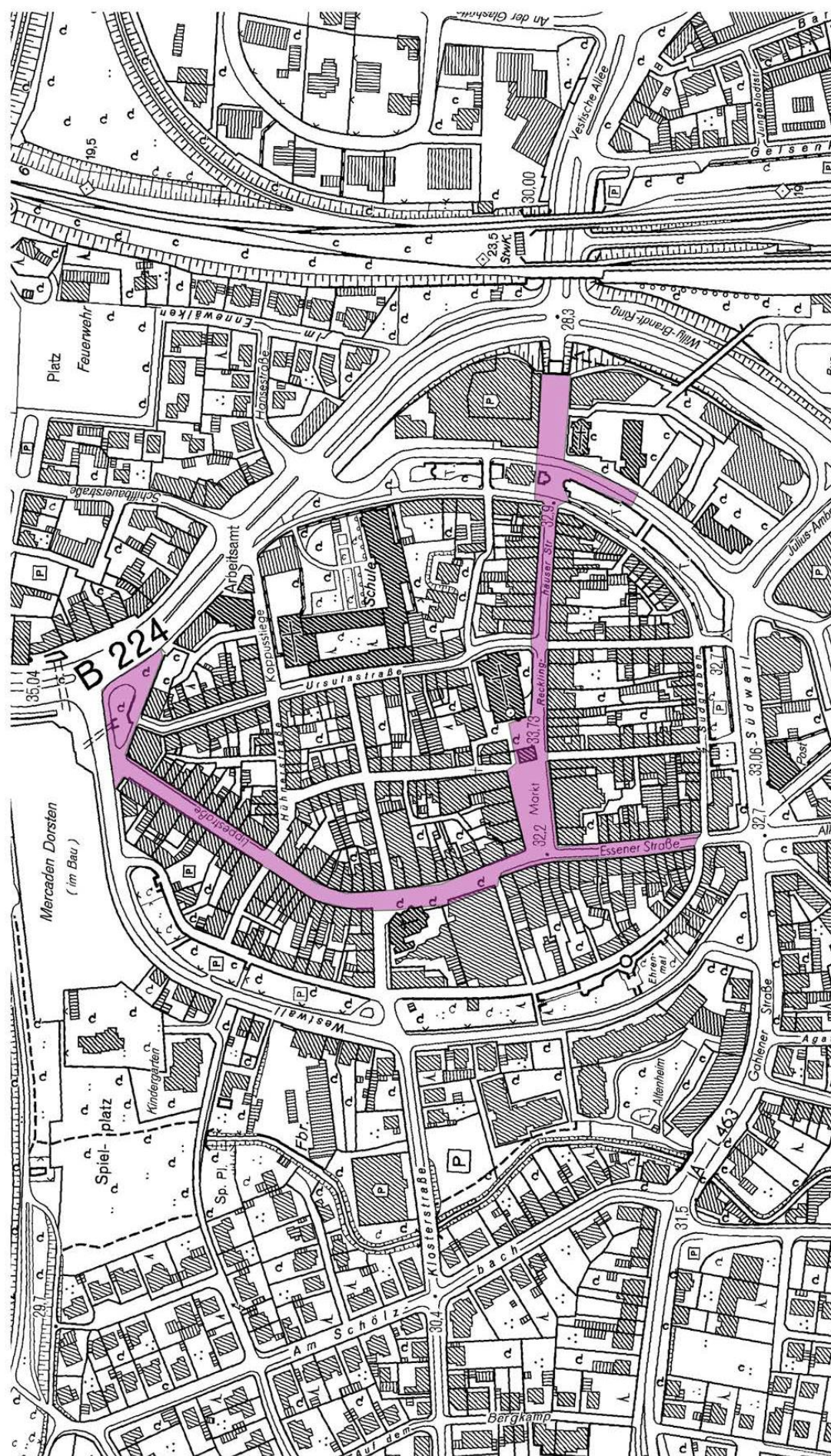
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a stylized flourish at the end.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

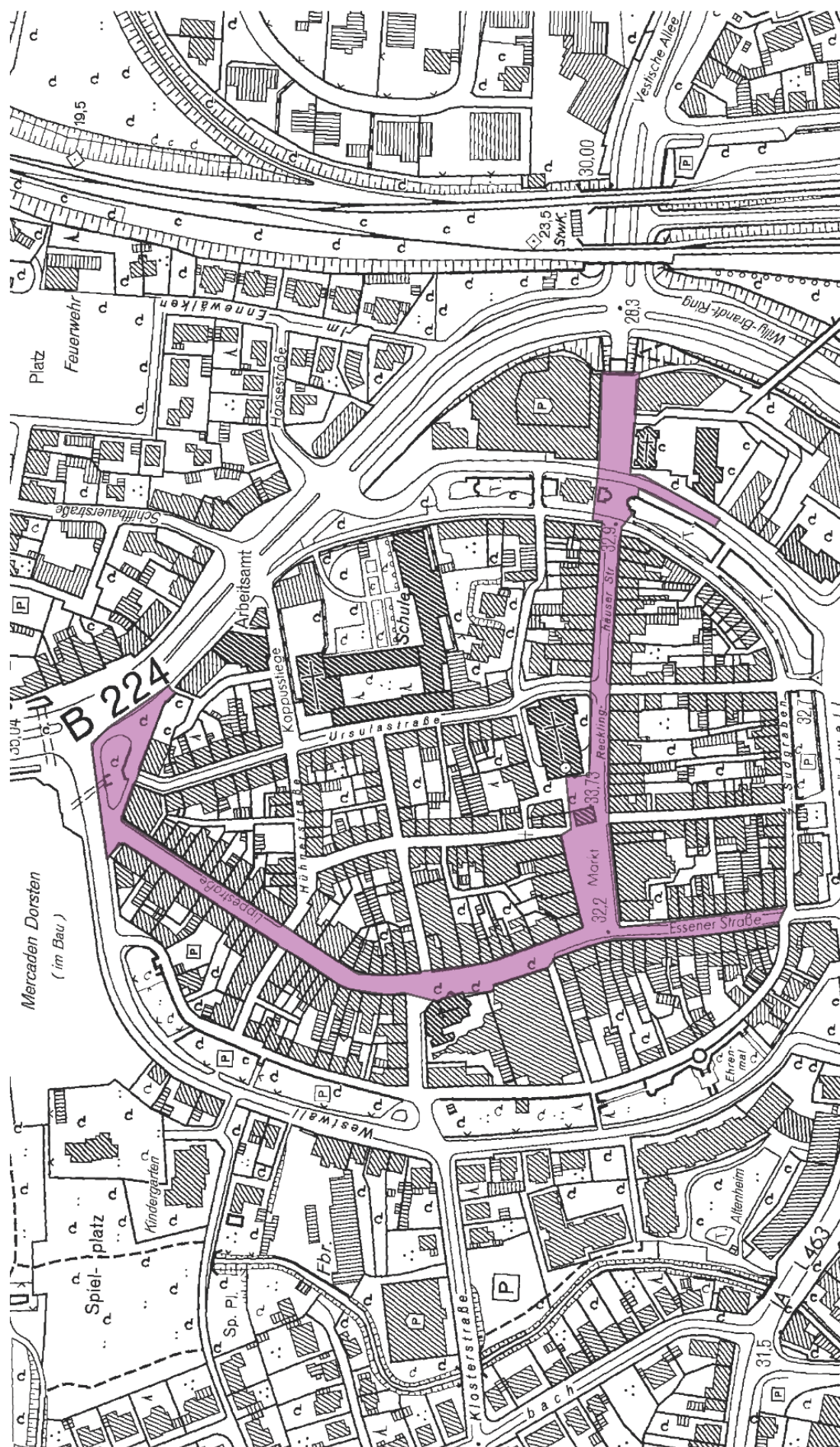
Anlage 2, Stadtteil Altstadt Veranstaltung "Altstadtfest"



**Anlage 3, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Herbst- und Heimatfest"**

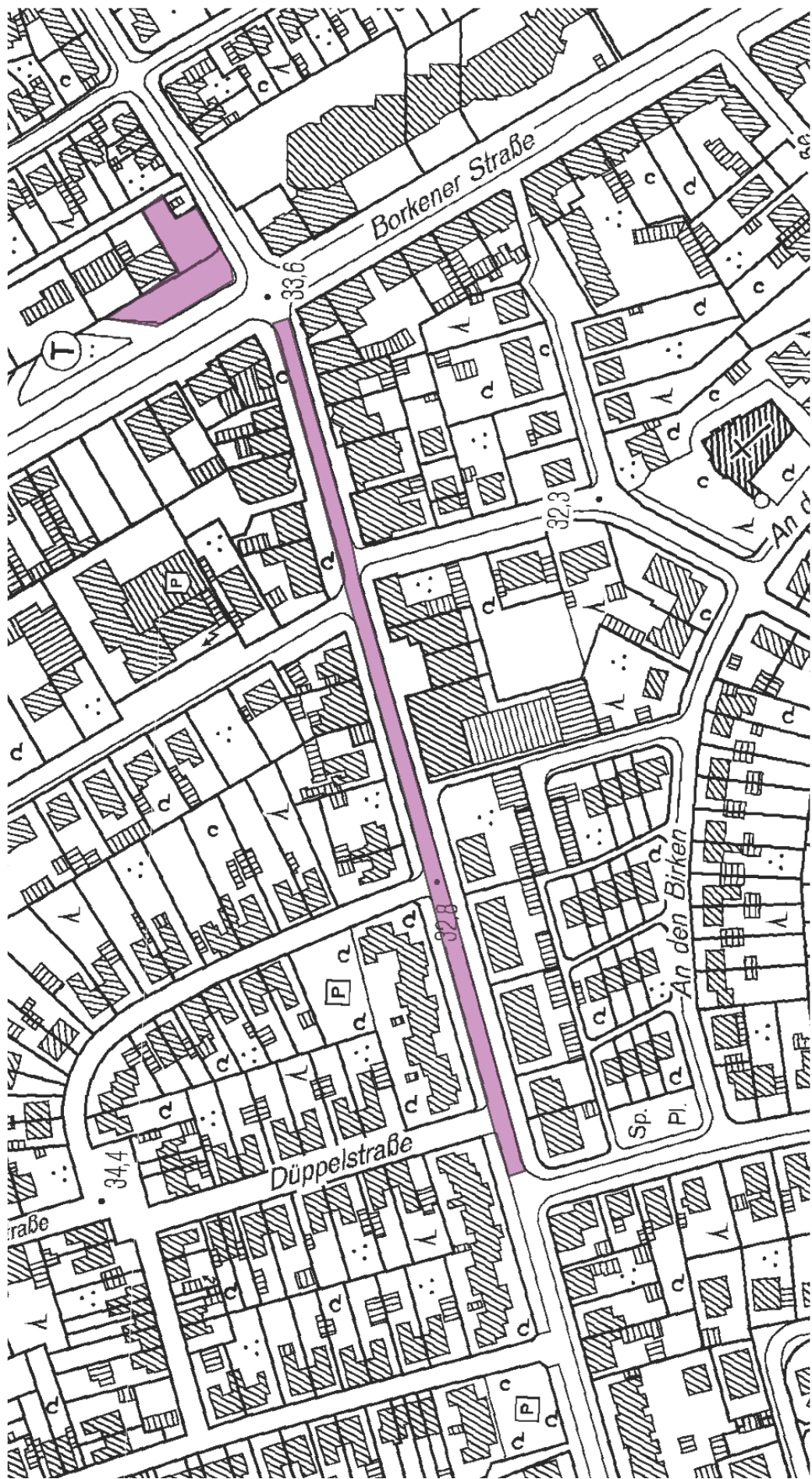


Anlage 4, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Lichterfest"



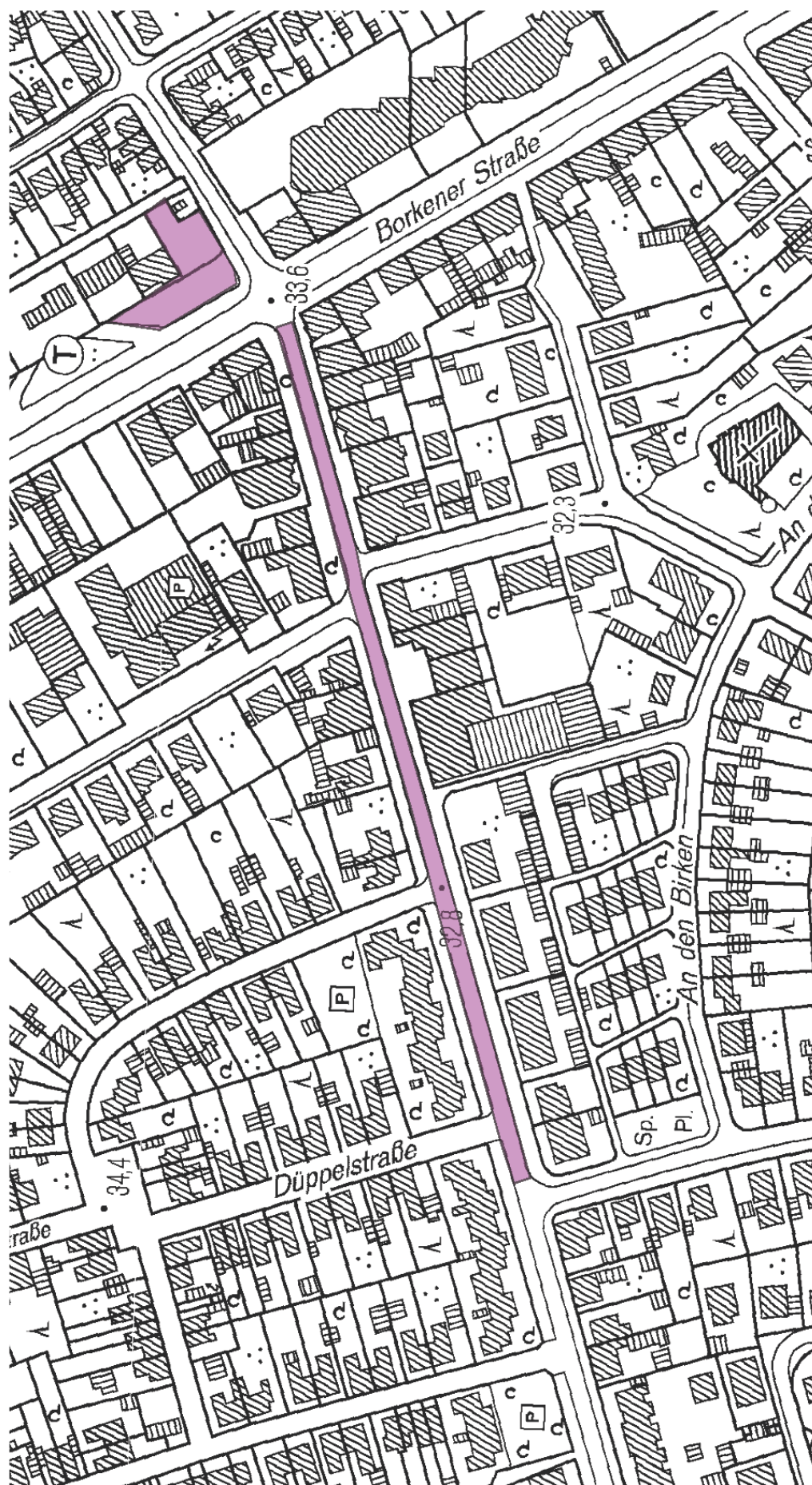
■ = Veranstaltungsbereich

Anlage 5, Stadtteil Holsterhausen
Veranstaltung "Blumenfest"



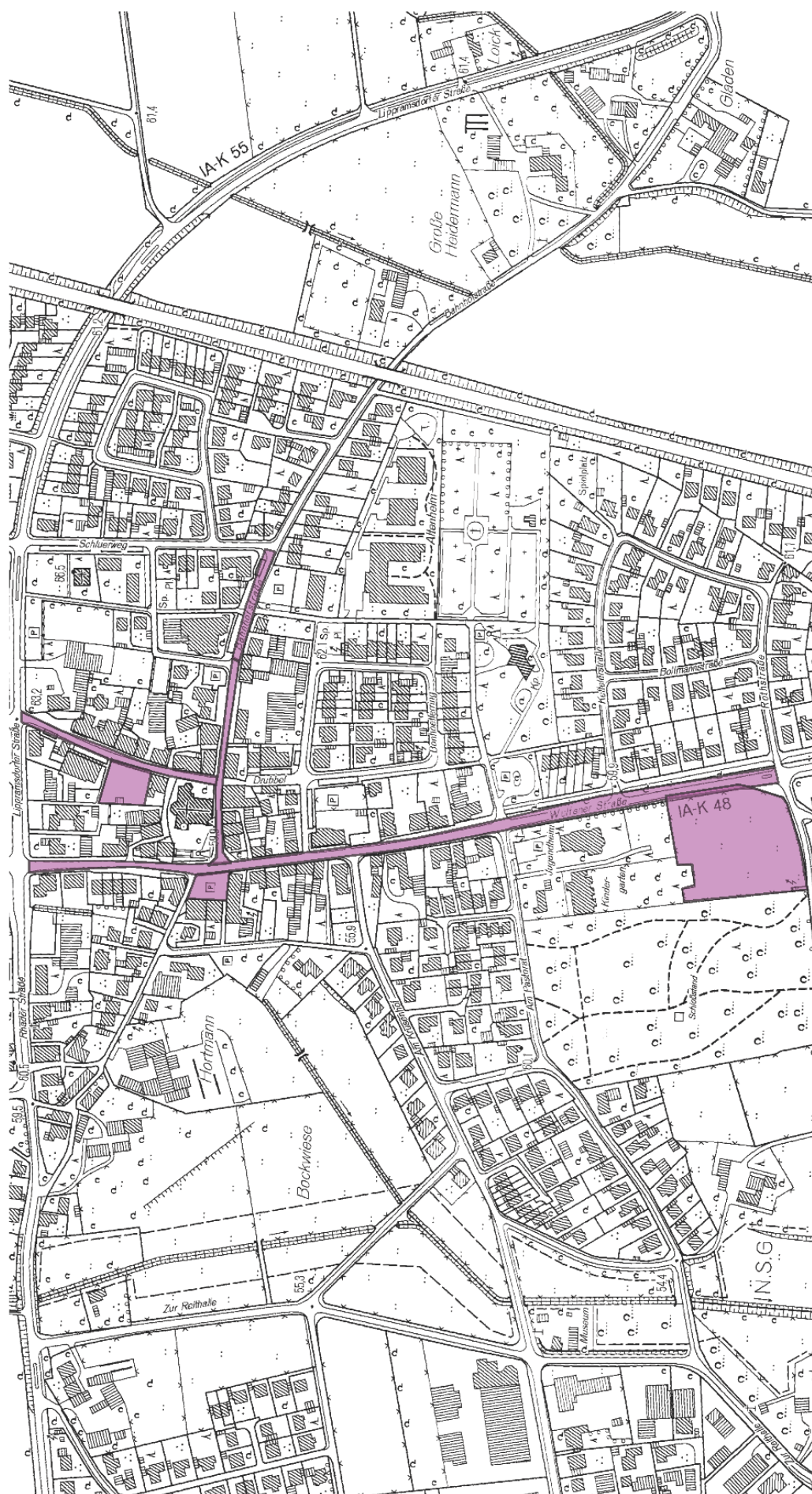
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 6, Stadtteil Holsterhausen
Veranstaltung "Familienfest"



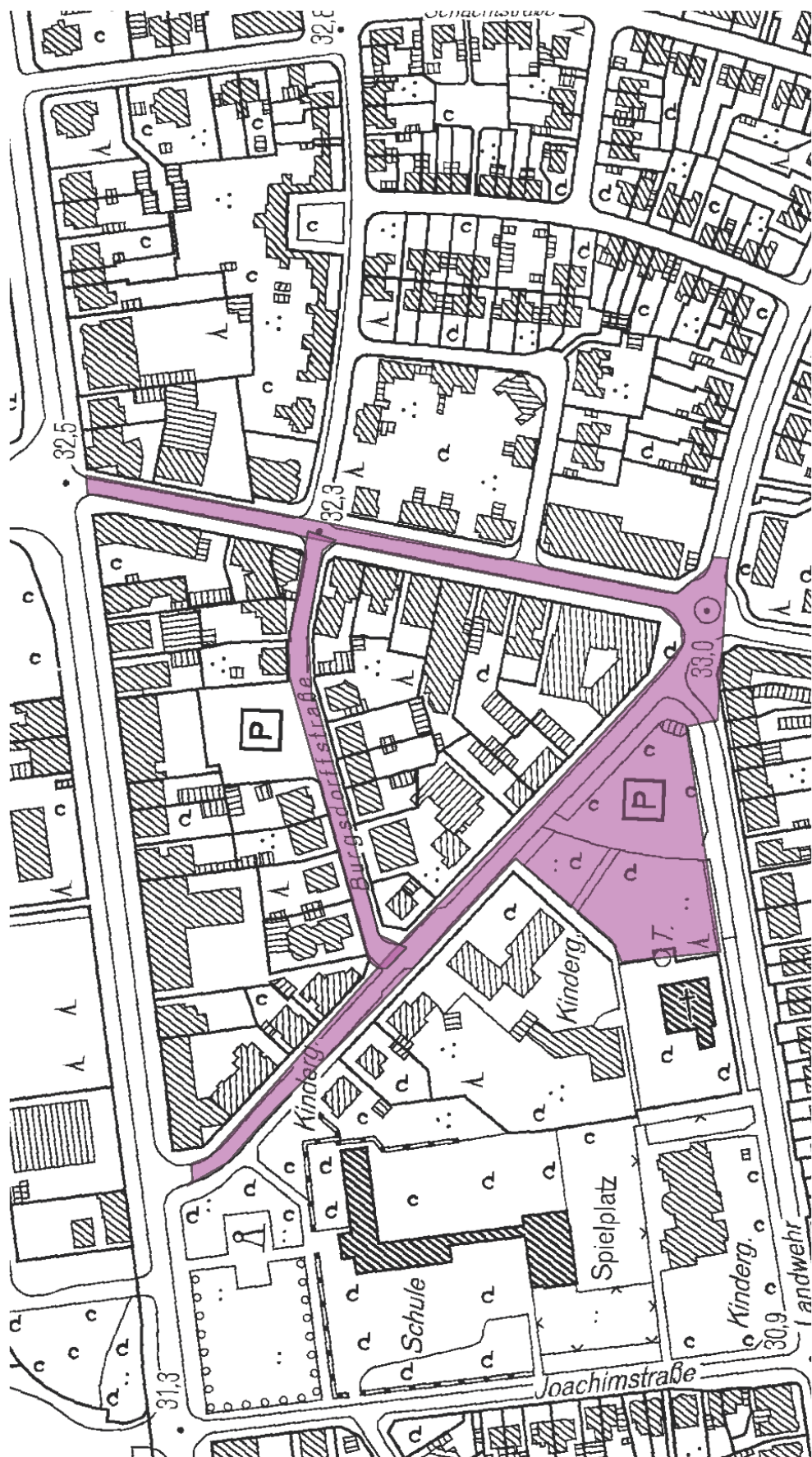
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 7, Stadtteil Lembeck
Veranstaltung "Tiermarkt"



= Veranstaltungsbereich

Anlage 8, Stadtteil Hervest
Veranstaltung "Bergfest"



■ = Veranstaltungsbereich

**Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Trotz einer großen Anzahl an Baulücken im Ortsteil Rhade ist festzustellen, dass weiterhin Bedarf besteht, ein neues Baugebiet zu entwickeln, da nicht ausreichend Baulücken kurz- und mittelfristig für Bauwillige zur Verfügung stehen. Aufgrund des demografischen Wandels sind Baugebiete jedoch nur maßvoll und zeitversetzt bei erkennbarem Bedarf zu entwickeln und die Innenentwicklung zu fördern. Durch die Neuorganisation der Rhader Sportvereine werden sich die sportlichen Aktivitäten auf die Sportanlage Dahlenkamp konzentrieren. Zum Jahr 2015 wurden die restlichen Nutzungen des alten Sportplatzes an der Lembecker Straße aufgegeben. Damit ist die Verfügbarkeit der Fläche gegeben. Diese Fläche ist für eine bauliche Entwicklung besonders geeignet. Sie stärkt den historischen Ortskern, ist baulich vorgeprägt; sie rundet das Siedlungsgefüge ab. Wertvoller Baum- und Strauchbestand ist als Siedlungsrandeingrünung bereits vorhanden und soll erhalten bleiben.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

„1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ erforderlich. Gem. § 13a Abs. 4 BauGB wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Rhade an der Lembecker Straße. Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück des alten Sportplatzes, Gemarkung Rhade, Flur 8, Flurstücke 137 und 414 sowie die westlich angrenzenden Flurstücke 1625, 1627, 1626, 1377 und 1376 und die nördlich verlaufende Lembecker Straße mit dem Einmündungsbereich in die Erler Straße sowie einen 6 Meter breiten Streifen entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1591.

Es wird begrenzt:

Im Süden	durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Do Rh 2.1 „Haverkämpe-1. Abschnitt“, die Südgrenze der Flurstücke 137 und 414 sowie der südlichen Grenze der Lembecker Straße,
im Norden	durch die Nordgrenze der Lembecker Straße,
im Westen	durch die Ostgrenze der Klever Straße, die Westgrenze des Flurstückes 137 und der Ostgrenze der Restfläche Flurstück 1591,
im Osten	durch die Ostgrenze des Sportplatzes Flurstück 137 und Flurstück 414 sowie die östliche Grenze des Flurstückes 1591.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 20.895 m² groß.

2. Der Entwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.

3. Der Entwurf ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 07.03.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Aufstellungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 07.04.2017 zur Planung äußern. Im Anschluss folgt die öffentliche Auslegung.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

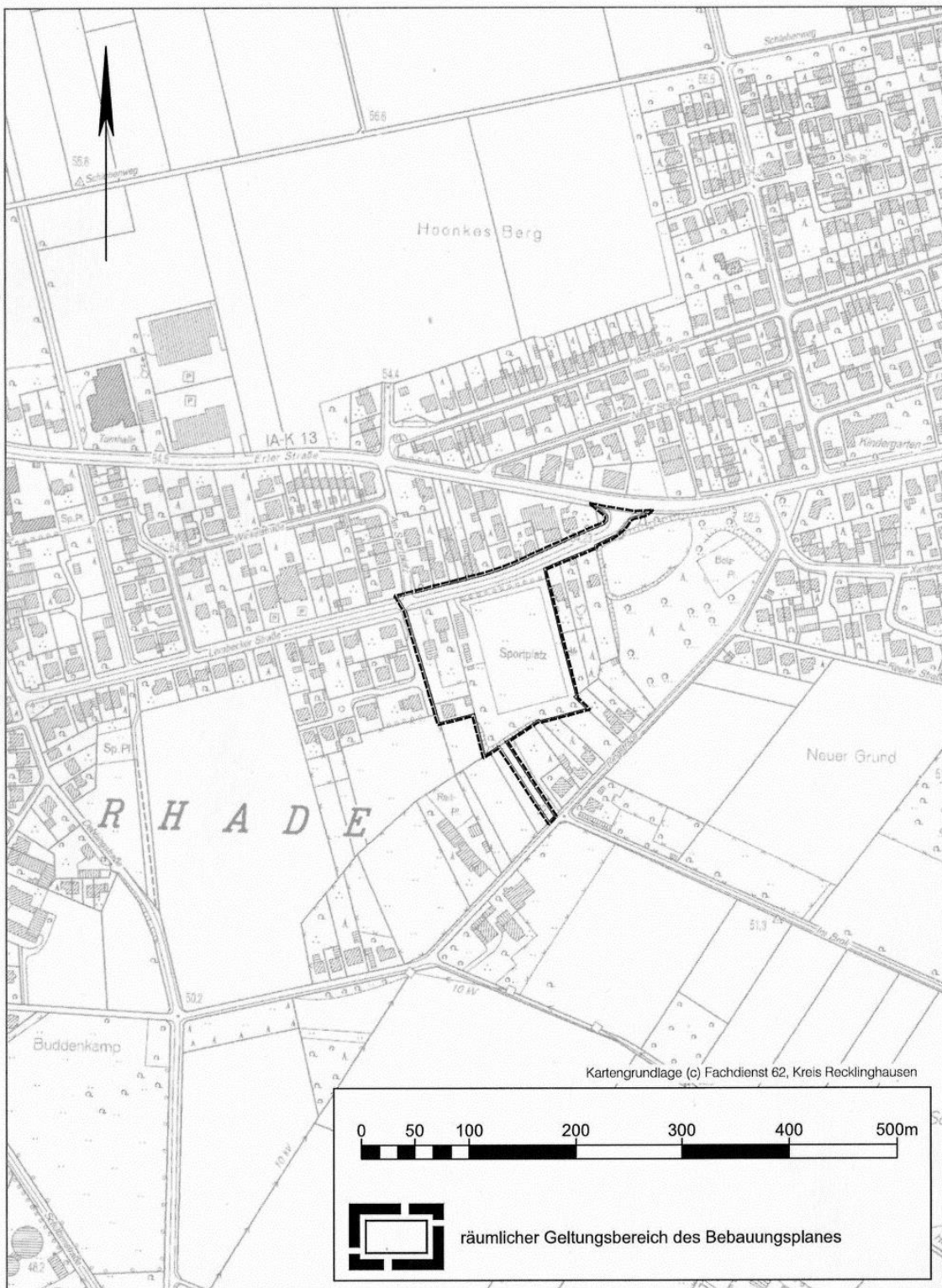
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 17.03.2017

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Dorsten Nr. 251 "Wohnbebauung Lembecker Str. / Sportplatz"
Entwurf
Übersichtsplan



**Bebauungsplan Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Trotz einer großen Anzahl an Baulücken im Ortsteil Rhade ist festzustellen, dass weiterhin Bedarf besteht, ein neues Baugebiet zu entwickeln, da nicht ausreichend Baulücken kurz- und mittelfristig für Bauwillige zur Verfügung stehen. Durch die Neuorganisation der Rhader Sportvereine werden sich die sportlichen Aktivitäten auf die Sportanlage Dahlenkamp konzentrieren. Zum Jahr 2015 wurden die restlichen Nutzungen des alten Sportplatzes an der Lembecker Straße aufgegeben. Damit ist die Verfügbarkeit der Fläche gegeben. Diese Fläche ist für eine bauliche Entwicklung besonders geeignet. Sie stärkt den historischen Ortskern, ist baulich vorgeprägt; sie rundet das Siedlungsgefüge ab.

Wertvoller Baum- und Strauchbestand ist als Siedlungsrandeingrünung bereits vorhanden und soll erhalten bleiben.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Dorsten Rhade an der Lembecker Straße. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gem. § [13 a](#) Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § [13](#) Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § [3](#) Abs. 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	10.04.2017
bis einschließlich	19.05.2017

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Entwurfsbegründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
2 Fachgutachten	- Grasediek, Gesellschaft für Bodenschutz mbH - Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V.	Bodenuntersuchung zur Versickerungsmöglichkeit; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **218** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße / Sportplatz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

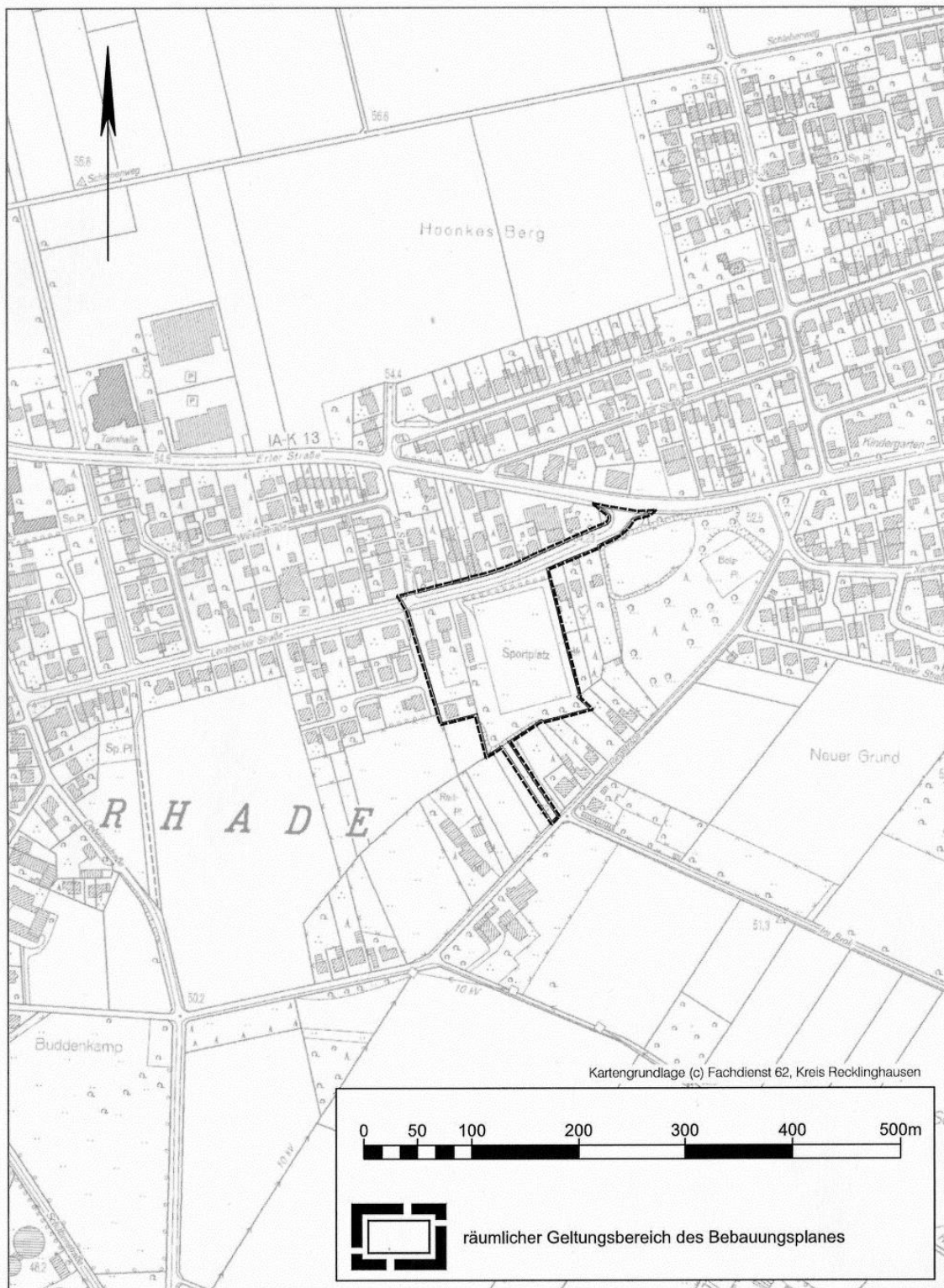
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 17.03.2017

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Dorsten Nr. 251 "Wohnbebauung Lembecker Str. / Sportplatz"
Entwurf
Übersichtsplan



**Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten - Südwest – 1. Abschnitt“
(Westabschnitt) 9. Änderung
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 20.03.2017

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten - Südwest – 1. Abschnitt“ (Westabschnitt) 9. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten – Südwest – 1. Abschnitt“ (Westabschnitt) 9. Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hardt, südlich der Gahlener Straße.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch eine Wohnbebauung der Straße Ottersteig,
im Osten	durch eine Rad- und Fußweg mit anschließender landwirtschaftlicher Fläche,
im Süden	durch eine Wohnbebauung der Straße Ottersteig und
im Westen	durch eine Wendeanlage der Straße Ottersteig.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten - Südwest - 1. Abschnitt“ (Westabschnitt) 9. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten – Südwest – 1. Abschnitt“ (Westabschnitt)

9. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

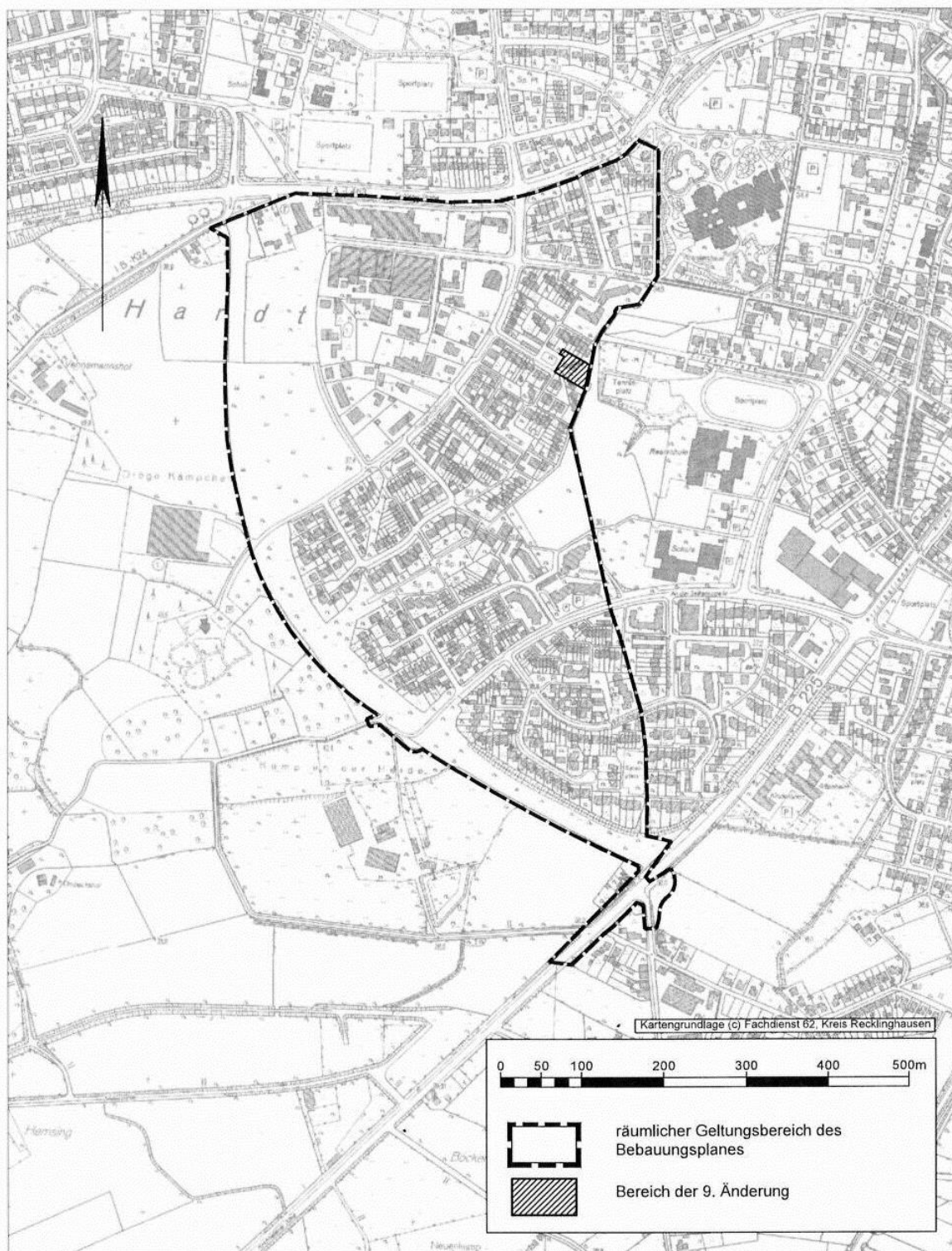
Dorsten, 20.03.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.1 "Dorsten-Südwest-1. Abschnitt"
(Westabschnitt)
9. Änderung

Übersichtsplan



**Neubestellung der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Dorsten-Wulfen
- Bekanntmachung**

Frau Gudrun Rommeswinkel, Westerwaldweg 6, 46286 Dorsten
ist zur Schiedsperson bestellt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Herr Günter Fritz Lück, Grehenbruch 3,
46286 Dorsten weiterhin stellvertretende Schiedsperson ist.

Dorsten, 21.03.2017

Der Bürgermeister
i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lars Ehm', written in a cursive style.

Lars Ehm
Erster Beigeordneter